

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen



## 1. Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der K-net Telekommunikation GmbH, Barbarossastr. 64, 67655 Kaiserslautern (nachfolgend K-net genannt) und dem Kunden für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen, einschließlich der Installation von Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen, durch die K-net. Sie sind für den Inhalt der Vertragsbeziehungen maßgeblich soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt auch, wenn K-net der Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Ein Vertrag kommt durch Erteilung eines Kundenauftrages und dessen schriftliche Annahme durch K-net, durch die Unterzeichnung eines Vertrages durch beide Vertragspartner oder durch tatsächliche Bereitstellung der Leistung durch K-net zustande.
- 2.2. Alle Angebote von K-net erfolgen unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Realisierbarkeit. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die K-net an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tagen gebunden.
- 2.3. K-net kann den Abschluss eines Vertrages ganz oder teilweise verweigern oder auch Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.
- 2.4. Die K-net sendet dem Kunden nach Bereitstellung eine Abnahmebescheinigung zu. Nach erfolgter Unterschrift des Kunden ist die Dienstleistung abgenommen. Die Dienstleistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn sie dem Kunden 14 Tage zur Verfügung steht oder bereits 14 Tage vom Kunden genutzt wird.

## 3. Grundstückseigentümergeklärung

- 3.1. K-net behält sich das Recht vor, von dem Kunden die Vorlage einer Einverständniserklärung zu verlangen, die von dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten unterzeichnet ist, dessen Grundstück von der Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistungen von K-net betroffen ist (Grundstückseigentümergeklärung).
- 3.2. Sobald der Kunde K-net die Grundstückseigentümergeklärung beigebracht hat, stellt K-net dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus.
- 3.3. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder des sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich eine entsprechende Grundstückseigentümergeklärung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die ursprüngliche Grundstückseigentümergeklärung auch den neuen Eigentümer oder den sonstigen dinglich Berechtigten rechtlich bindet.

## 4. Technische Standards

Die K-net erbringt ihre Leistungen auf der Basis der geltenden Regeln der Technik, insbesondere den:

- ITU-T-Empfehlungen
- ETSI-Dokumenten
- Dokumenten der speziellen Foren, wie ATM-Forum, Frame-Relay-Forum
- DIN 50 173 - für strukturierte Verkabelung
- IEEE-Empfehlungen für Ethernet, Token-Ring, Fast-Ethernet

Für Telekommunikationsdienstleistungen gelten das Telekommunikationsgesetz TKG, sowie die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

## 5. Leistungen von K-net

- 5.1. Der von K-net im Rahmen der Telekommunikationsdienstleistungen und Zusatzleistungen zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftragsformular, der dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung und/oder dem individuellen Angebot von K-net.
- 5.2. K-net ist verpflichtet ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von K-net dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.
- 5.3. Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeitszeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden. Sofern die K-net in Angeboten Dritte als Subunternehmer ausdrücklich erwähnt, gelten die Liefertermine / Bereitstellungstermine nur als Richtwerte und sind unverbindlich.
- 5.4. K-net ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 5.5. K-net wird jede Störung des Netzbetriebes so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. K-net wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung
  - nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder
  - die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 5.6. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Hardware- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen, insbesondere Stromlieferungen, Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen



- 5.7. Die Leistungspflicht von K-net gilt vorbehaltlich Vorleistungen, soweit K-net mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von K-net beruht.

K-net wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistung informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen zurückerstatten.

## 6. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. K-net wird dem Kunden hierzu ihre Anforderungen mitteilen. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet

- jede Änderungen seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zulassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.
- alle für die Nutzung der von K-net zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen relevanten gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen und Geräte zu verwenden, die den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz nebst Abschlusseinrichtungen nur bestimmungsgemäß und im vereinbarten Rahmen zu benutzen, sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und / oder magnetischen Einflüssen zu bewahren, keine Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz fernmelde- oder telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,
- die vereinbarten Protokolle einzuhalten. Maßgeblich ist das von K-net festgelegte und getestete Protokoll. Übertragungswege bzw. Übertragungsnetze enden mit den Abschlusseinrichtungen der K-net. Der Kunde kann daran eigene Leitungen und-/oder Endeinrichtungen anschließen.
- über die von K-net eröffneten Telekommunikationswege keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.
- die vereinbarten Preise zuzüglich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer fristgerecht zu entrichten.
- den Mitarbeitern von K-net bzw. deren Erfüllungsgehilfen in einer Weise Zugang zu den von K-net installierten Anschlüssen zu ermöglichen, die es K-net erlaubt, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- erkennbare Schäden und Mängel an der auf dem Grundstück des Kunden bzw. des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten befindlichen Anlage der K-net sowie an den Anschlusseinrichtungen und alle sonsti-

gen Umstände, die die Erbringung der Dienstleistungen durch K-net beeinträchtigen könnten, unverzüglich anzuzeigen.

- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den dem Vertragszweck dienenden technischen Einrichtungen der K-net nur von K-net oder deren Beauftragten ausführen zu lassen.
- den Mitarbeitern von K-net die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen.
- K-net bei der Einholung aller Genehmigungen, die von K-net einzuholen sind und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen und für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen Sorge tragen.
- K-net alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- K-net neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitteilen.
- der K-net erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldungen) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen, oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen,
- nach Abgabe einer Störungsmeldung die der K-net durch die Überprüfung der ggf. betroffenen Kundeneinrichtungen, der ggf. betroffenen Einrichtungen der K-net oder deren Vorlieferanten usw. entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich des Kunden vorlag oder die angezeigte Störung nicht vorlag (willkürliche Störungsmeldung),
- Sicherheitsmaßnahmen gegen alle Arten von Datenverlusten, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen zu treffen, die in seiner Sphäre auftreten können.
- die für den Betrieb und die Installation der dem Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der K-net notwendigen, eigenen Einrichtungen, Aufstellungsräume und Leitungswege sowie Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
- dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und legt er die ggf. erforderliche Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nicht vor, so ist die K-net von ihrer Leistungspflicht befreit und kommt nicht in Verzug, so lange der Kunde seine vorstehenden Pflichten nicht erfüllt. Dies entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung bis zum Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung. Falls der K-net durch die schuldhaft Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden ein Schaden entsteht, z.B. zusätzliche Aufwendungen für vergebliche Anfahrten zum Kunden, so ist der Kunde der K-net zum Schadenersatz verpflichtet.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen



Unterlässt der Kunde die Mitteilung der Änderung seiner Vertragsdaten schuldhaft, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zu tragen.

## 7. Verkauf von Equipment und Werkvertragsleistungen

7.1 Bei Verkauf von Hardware, Software oder sonstigem Equipment behält sich die K-net bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises das Eigentum an allen im Rahmen des Vertragsverhältnisses gelieferten Waren vor.

7.2 Vor Eigentumsübergang ist der Kunde verpflichtet, die K-net bei Pfändung, Beschädigung oder Abhandenkommen der Ware unverzüglich zu unterrichten.

7.3 Soweit nicht eine förmliche Abnahme erfolgt, gelten der verkaufte Gegenstand, der Anschluss und die eventuelle Installation und Werkleistung als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen der K-net in Anspruch nimmt, also in Betrieb nimmt und die Leistungen der K-net nutzt, ohne wesentliche Beanstandungen gegenüber der K-net schriftlich innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzubringen.

7.4 Die K-net leistet für wesentliche Sach- und Rechtsmängel Gewähr nach den kaufrechtlichen bzw. werkvertragsrechtlichen Vorschriften, soweit im folgenden nicht abweichend bestimmt. Die K-net leistet keine Gewähr für Mängel, die ausschließlich durch äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler im Bereich des Kunden entstehen.

7.5 Während der Verjährungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der K-net in allen ihm erkennbaren Einzelheiten - soweit möglich in reproduzierbarer Form - zu melden.

7.6 Die K-net darf im Rahmen der Mängelbeseitigung die verkauften Waren, Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile bzw. das hergestellte Werk reparieren oder austauschen. Insofern wird das Wahlrecht des Käufers bzw. Bestellers beim Nacherfüllungsanspruch eingeschränkt. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Kunde gibt der K-net die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserung.

7.7 Bei zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung kann der Kunde den Nacherfüllungsanspruch in Form der Lieferung oder Herstellung einer neuen, mangelfreien Sache geltend machen. Falls die Nacherfüllung fehlschlägt, so kann der Kunde den Kaufpreis bzw. den Werklohn mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

7.8 Bei einem Verbrauchsgüterverkauf an einen Endverbraucher gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.9 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Ware durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat die K-net in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Ware zu ändern oder ganz oder teilweise gegen gleichwertige Ware auszutauschen.

## 8. Miete von Equipment

8.1 Für den Fall, dass der Kunde Equipment von der K-net mietet, bleibt dieses im Eigentum der K-net. Bei Kündigung des Vertrages ist das Equipment in der Originalkonfiguration an die K-net zurückzugeben. Die Versandkosten für die Rücksendung nach Vertragsende trägt der Kunde.

8.2 Der Kunde haftet für jede Beschädigung und für jeden Verlust des Equipments einschließlich aller mitgelieferten Zubehörteile, die von ihm oder von Dritten, für die er einzustehen hat, verschuldet wurde.

## 9. Weitergabe an Dritte

9.1 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, den bereitgestellten Übertragungsweg nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung entstandenen Entgelte.

9.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch K-net auf Dritte übertragen.

## 10. Zahlungsbedingungen/Einwendungen

10.1. K-net stellt dem Kunden die erbrachten Dienstleistungen zu den vertraglich vereinbarten Preisen (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung. Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig und zahlbar.

10.2. K-net ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen und behält sich vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

10.3. Soweit monatlich wiederkehrende Vergütungen vereinbart sind, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung monatlich zu entrichten. Die betriebsfähige Bereitstellung beginnt mit dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme der betreffenden Leistung/Lieferung durch den Kunden. Sollte ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein, die Leistung von dem Kunden jedoch schon vorab in Anspruch genommen werden, ist die Vergütung bereits ab der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit einem 30stel des monatlichen Preises berechnet.

10.4. Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei K-net geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 10.5. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Genehmigung. K-net wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

10.5. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wur-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen



den, trifft K-net keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

- 10.6. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 10.7. Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von K-net berechnet.
- 10.8. Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

## 11. Sicherheitsleistungen

- 11.1. K-net behält sich vor, vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung in Euro gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, insbesondere
- wenn der Kunde einen nicht unwesentlichen Rechnungsbetrag nicht fristgerecht zahlt und ein Zahlungsverzug schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt.
  - bei gerichtlich angeordneter Zwangsvollstreckung gegen den Kunden.
- 11.2. Die Sicherheitsleistung kann in Form einer Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes erfolgen. K-net ist berechtigt, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderung aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt K-net die Sicherheitsleistung in Anspruch und wird das Vertragsverhältnis fortgeführt, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich auf die ursprünglich vereinbarte Höhe aufzufüllen. Die Sicherheitsleistung wird nach Beendigung des Vertragsverhältnis freigegeben, soweit der Kunde sämtliche Forderungen von K-net beglichen hat.
- 11.3. Erbringt der Kunde auf Verlangen von K-net die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist K-net nach Mahnung mit Hinweis auf die Folgen der Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 12. Sperre

K-net ist berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 2.500 Euro in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Die Sperre wird dem Kunden, außer in den Fällen des § 19 Abs. 2 TKV, mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor den ordentlichen Gerichten angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, den monatlichen Basispreis zu zahlen.

## 13. Verzug

- 13.1. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug, so kann K-net das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Soweit § 19 Abs. 2 TKV anwendbar ist, steht K-net dieses Recht nur zu, wenn sich der Kunde außerdem mit einem Betrag von mindestens 75,00 Euro in Zahlungsverzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 13.2. Mit Eintritt des Verzuges ist K-net berechtigt, 5 % p.a. Verzugszinsen über dem jeweils gültigen Basiszinssatz, mindestens aber 6%, zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder K-net einen höheren Schaden nach. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der K-net bleibt unberührt.

## 14. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 14.1. Gegenüber Forderungen von K-net kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 14.2. Forderungen, Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis kann der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens K-net abtreten bzw. übertragen.

## 15. Haftung, höhere Gewalt

- 15.1. Für Personenschäden haftet K-net unbeschränkt.
- 15.2. Für sonstige Schäden haftet K-net, wenn der Schaden von K-net, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. K-net haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,- Euro.
- 15.3. Darüber hinaus ist die Haftung der K-net, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Nutzer auf 12.500,- Euro und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf zehn (10) Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 15.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 15.5. Der Kunde haftet der K-net für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen und des Netzes entstehen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen



- 15.6. Bei Ereignissen höherer Gewalt, die K-net die Erfüllung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haftet K-net nicht. Ist K-net durch Ereignisse höherer Gewalt an einer ordnungsgemäßen Erfüllung oder Verpflichtung gehindert, ist K-net für die Zeit der Dauer der Behinderung von Ihrer Leistungspflicht befreit und berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben.
- 15.7. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die, selbst wenn sie vorhersehbar waren, außerhalb des Einflusses von K-net liegen und dann Auswirkungen auch auf die Vertragserfüllung haben und durch zumutbare Bemühungen der Vertragspartner nicht hätten verhindert werden können. Zu diesen Ereignissen zählen unter anderem Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Transportmittel oder Energie, unvorhergesehenem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden. Dies gilt auch für Dritte, deren K-net sich zur Erfüllung des Vertrages bedient.

## 16. Gewährleistung

- 16.1. K-net ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes innerhalb der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung genannten Fristen und sonstige Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 16.2. Der Kunde ist verpflichtet, K-net Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mangelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.
- 16.3. Hat K-net die jeweilige Störung oder den Mangel zu vertreten oder dauert die Störung oder der Mangel länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.
- 16.4. Führt K-net Installationsarbeiten mangelhaft aus und schlägt eine Nachbesserung wiederholt fehl, so ist der Kunde, bezogen auf die Installation, nach seiner Wahl zur Herabsetzung der geschuldeten Vergütung oder soweit der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt ist, zur Rückgängigmachung des Vertrages berechtigt.
- 16.5. Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereiches der K-net liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von bereits gezahlten Entgelten. Dauert eine erhebliche Behinderung länger als 14 Tage und ist dem Kunden aus diesem Grunde eine Fortsetzung des Vertrages bis zum nächsten Kündigungstermin nicht mehr zumutbar, so hat er das Recht, den von der Behinderung betroffenen Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Kunde muss zuvor der K-net eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes setzen und die Kündigung schriftlich androhen für den Fall, dass die Behinderung innerhalb der Frist nicht beseitigt wird.
- 16.6. Weitere Rechte stehen dem Kunden außer im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die K-net nicht zu.
- 16.7. Notwendige Betriebsunterbrechungen für vorbeugende Wartungsarbeiten werden frühestmöglich angekündigt. Die K-net wird Störungen ihrer technischen Einrichtun-

gen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen.

- 16.8. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragten Dritte in die von K-net zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.
- 16.9. Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine von dem Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist K-net berechtigt, dem Kunden die ihr durch den Versuch der Mängelbeseitigung oder Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

## 17. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 17.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner oder durch Angebot und Annahme in Kraft. Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens ein Jahr nach Abnahme der Leistungen, es sei denn im Angebot oder im Vertrag sind besondere Vertragslaufzeiten festgelegt, dann gelten diese.
- 17.2. Verträge mit einer Mindestlaufzeit sind für beide Vertragsparteien frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner mindestens 6 Wochen vor dem Tag, an dem Sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Vertrag endet somit zum darauf folgenden Monatsende. Wird das Vertragsverhältnis nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr.
- 17.3. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für K-net liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde:
- die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder
  - bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechend dringender Tatverdacht besteht oder
  - seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
  - sich für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Rechnung oder eines wesentlichen Rechnungsbetrages, sofern der Betrag mindestens 2.500 Euro beträgt, in Verzug befindet oder
  - zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird
  - ein sonstiger wichtiger Grund besteht.
- 17.4. Kündigt K-net das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos, steht ihr ein Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz zu, der einmalig bis zum Kündigungstermin zu zahlen ist. Berechnungsgrundlage für den Schadenersatz ist die Restlaufzeit des Vertrages und der durchschnittliche Rechnungsbetrag der letzten 3 Kalendermonate des Kunden (Restlaufzeit x durchschnittlicher

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der K-net Telekommunikation GmbH für die Bereitstellung und Überlassung von Übertragungswegen



Rechnungsbetrag). K-net bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

- 17.5. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, so hat er der K-net die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen.
- 17.6. Bei Vertragsende hat K-net das Wahlrecht, seine Telekommunikationseinrichtungen sowie verlegte Leitungen und Zubehör im Grundstück bzw. im Gebäude zu belassen, oder aber auf eigene Kosten jederzeit zurückzubauen.

## 18. Bonitätsprüfung

K-net arbeitet mit Wirtschaftsauskunfts- und Kreditversicherungsgesellschaften zusammen. K-net benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Diesen Unternehmen können Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden und bei ihnen können Auskünfte über den Kunden eingeholt werden. K-net kann den Unternehmen auch Daten aufgrund nicht vertragsmäßiger Abwicklung melden. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

## 19. Vertragsänderungen

K-net kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern. Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. K-net weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

## 20. Datenschutz

- 20.1. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet und genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutz-Gesetz (BDSG), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) oder eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 20.2. K-net darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Gestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne der TDSV),
- 20.3. verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, zur Kundenberatung oder zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 20.4. K-net darf Verbindungsdaten speichern und übermitteln, soweit es für die Abrechnung der K-net mit anderen Unternehmen erforderlich ist.

- 20.5. K-net behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.
- 20.6. K-net wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

## 21. Vertraulichkeit

- 21.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, Einzelheiten aus dem Inhalt der Verträge, sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sie anlässlich der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertrages, zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners.
- 21.2 Als vertraulich gelten Informationen dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, daß dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die K-net bei der Erbringung von Leistungen für den Kunden gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Kunden sowie deren Ergebnisse.
- 21.2 Nicht vertraulich sind Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung (Übergabe/Offenbarung) bereits allgemein zugänglich waren, die in anderer Weise als durch Verletzung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein zugänglich werden, von denen der Empfänger bereits zum Zeitpunkt der Offenlegung Kenntnis hatte, sowie Informationen, die durch schriftliche Erklärung des Vertragspartners zur Weitergabe bestimmt werden.
- 21.4 K-net ist berechtigt, die den Vertragsgegenstand betreffenden personenbezogenen und technischen Daten so lange zu speichern, wie dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.
- ## 21. Gerichtsstand, Rechtswahl
- 22.1. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Kaiserslautern Gerichtsstand und Erfüllungsort. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Für alle Kunden, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Kaiserslautern ausschließlicher Gerichtsstand.
- 22.2. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und K-net unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht kommt nicht zur Anwendung.